LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/13026
zu Drucksache 17/12764
14. 09. 2020

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Weller (CDU)
– Drucksache 17/12764 –

Riesen-Bärenklau-Vorkommen im Wahlkreis 2 (Altenkirchen, Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm und Wissen)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12764 –** vom 24. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum), auch Herkulesstaude genannt, zählt zu den invasiven Neophyten. Als sogenannter Neubürger, der erst um 1900 aus dem Kaukasus als Gartenpflanze nach Mitteleuropa eingeführt wurde, verbreitet er sich seitdem auch bei uns in der Region. Die hiesigen klimatischen Bedingungen sind zum Teil sogar ideal für die Pflanze und beschleunigen entsprechend die Verbreitung der Staude. Der von dieser Pflanze produzierte Saft enthält phototoxische Substanzen, die auf der Haut in Verbindung mit Sonneneinstrahlung zu starken Verbrennungen führen. Diese besonders gefährlichen Verbrennungen werden in der Fachsprache „Wiesengräserdermatitis“ genannt und hinterlassen nach dem Abheilen häufig Pigmentveränderungen. Dieses Gefahrenpotenzial brachte der Pflanze 2008 die zweifelhafte Auszeichnung „Giftpflanze des Jahres“ ein. Eine nochmalige erhöhte Schädigungsgefahr ist beim Kontakt von Kindern und Tieren mit dem Pflanzensaft der Herkulesstaude festzustellen. Da die Staude stickstoffhaltige und feuchte Böden liebt, ist insbesondere an Gewässerufern und Waldrändern, auf Lichtungen und am Wegesrand mit einer rasanten Verbreitung zu rechnen. Gerade im Bereich der Sieg im Umland von Wissen/Sieg gibt es viele dieser beschriebenen günstigen Lagen, an denen sich die Staude verbreiten und entsprechend viel Saft produzieren kann.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An welchen konkreten Standorten konnte im Wahlkreis 2 ein intensiver Riesen-Bärenklau-Bewuchs festgestellt werden (falls möglich, bitte in abstufender Reihenfolge nach den jeweiligen Mengen und Intensivitätsstufen aufgelistet)?
2. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Riesen-Bärenklau-Staude vor?
3. Wie bewertet die Landesregierung das Gefahren- und Schädigungspotenzial für Mensch und Tier, welches von dem Pflanzensaft der Staude ausgeht?
4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung (landesweite Strategie) gegen die Vermehrung der Pflanzenpopulation bereits ergriffen oder möchte sie weiterhin ergreifen?
5. Gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen bei der Beseitigung der Überpopulationen?
6. Inwieweit informiert die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich Gefahrenpotenzial und Sicherheitsvorkehrungen, um das Verbrennungsrisiko zu minimieren?
7. Inwieweit möchte die Landesregierung die Kommunalverwaltungen bei der Bekämpfungsstrategie mitnehmen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Beim Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum, auch Herkulesstaude genannt) handelt es sich um eine invasive Pflanzenart, deren Saft beim direkten Kontakt in Kombination mit Sonnenlicht Hautreizungen hervorruft. Ursprünglich vom Menschen als Garten- und Bienenpflanze eingebracht, ist sie seit Langem in Rheinland-Pfalz und ganz Deutschland etabliert, insbesondere in den Mittelgebirgsregionen. Sie gilt als invasive gebietsfremde Art nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, da sie in Dominanzbeständen einheimische Arten verdrängen kann. Wie bei anderen etablierten Neophyten auch, sind erfolgreiche Bekämpfungsmaßnahmen aufwändig und langwierig, weswegen sie vorrangig dort stattfinden sollten, wo ein nachweislicher Bedarf aus Gründen der Gesundheitsvorsorge, des Gewässerschutzes und/oder des Naturschutzes besteht.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. Oktober 2020

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Abfrage bei der Kreisverwaltung Altenkirchen ergab folgendes Bild: Der Riesen-Bärenklau tritt fast ausschließlich entlang der großen Fließgewässer auf. Prioritär zu nennen sind hier die Nister (VG Gebhardshain und VG Wissen), die Sieg (VG Wissen und VG Hamm) und die Wied (VG Altenkirchen-Flammersfeld). Im Verlauf dieser Fließgewässer keimen jährlich hunderte bis auch weit über Tausend Pflanzen. Dabei gibt es immer auch neue Hotspots.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Riesen-Bärenklau – auch Herkulesstaude genannt – ist in Rheinland-Pfalz verbreitet und keine neue Erscheinung. Er befindet sich momentan offensichtlich in stärkerer Ausbreitung, gesicherte Erkenntnisse gibt es dazu allerdings nicht. Der Name bezieht sich auf die für krautige Pflanzen ungewöhnliche Größe: Die Staude kann bis zu zwei Meter hoch werden.

Die Pflanze verbreitet sich über Flug von Samen, die auch schwimmfähig sind. Eine Pflanze kann pro Jahr über 50 000 Samen produzieren und kommt mit unterschiedlichen Standorten zurecht. Gewässer und Verkehrsstrassen sind die Hauptverbreitungswege, gestörte Bodenstellen werden vom Riesen-Bärenklau – wie auch von anderen Neophyten – gern angenommen. Große Bestände entwickeln sich vor allem auf Acker- und Wiesenbrachen.

Aus Naturschutzsicht problematisch ist der Riesen-Bärenklau dort, wo er mit seinen bis 1 m großen Blättern standortheimische Pflanzen ausdunkelt, insbesondere in Dominanzbeständen, wo er nicht nur vereinzelt auftritt.

Aus wasserbaulicher Sicht ist problematisch, dass der Riesen-Bärenklau weniger uferstabilisierend wirkt als andere Pflanzen, da die rübenförmige Wurzel keine für die Ufersicherung erforderlichen Fein- oder Seitenwurzeln ausbildet und der Boden nach dem Absterben der oberirdischen Pflanzenteile ab Herbst ungeschützt Hochwässern ausgesetzt ist.

Gesundheitlich problematisch ist bei Hautkontakt der in allen Pflanzenteilen gespeicherte Saft aufgrund der photosensibilisierenden Substanzen (Furanocumarine). In Verbindung mit der UV-Strahlung des Sonnenlichts können sie zu schweren, verbrennungsähnlichen Erscheinungen auf der Haut führen. Die größte Gefährdung durch UV-Licht besteht 30 Minuten bis zwei Stunden nach Hautkontakt mit dem Pflanzensaft. Hautrötungen und Brandblasen entstehen nach etwa 24 Stunden. Betroffene Stellen heilen erst nach Wochen ab; oft bleiben jahrelang Pigmentstörungen zurück. An heißen Tagen kann bereits der Aufenthalt in Pflanzennähe durch deren Ausscheidungen zu Verbrennungen, Atemnot oder akuter Bronchitis führen. Besonders gefährdet sind Kinder. Die Wirkung für Tiere ist an Partien, die nicht durch Fell oder Gefieder geschützt sind, prinzipiell dieselbe (z. B. an Schnauze/Maul). Allerdings sind entsprechende Unfälle mit Nutz- oder Haustieren offensichtlich nicht häufig, vermutlich besteht ein Meidungsverhalten.

Bei der Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus müssen Handschuhe, Schutzkleidung und Schutzbrille getragen werden. Da Furane durch das Gewebe dringen können, sollte anschließend geduscht werden. Gegen etwaige UV-Licht-Exposition sollte Sonnenschutz mit hohem Lichtschutzfaktor eingesetzt werden. Freischneider scheiden zur mechanischen Bekämpfung aus, weil damit der Pflanzensaft unkontrolliert verspritzt wird und die Person trifft, die die Maschine führt. Im Zweifel sollte ein Fachbetrieb hinzugezogen werden. Die Bekämpfung – auch von Einzelpflanzen – macht grundsätzlich nur Sinn, wenn die Kontrollen oder Bekämpfungsmaßnahmen über mehrere Jahre durchgehalten werden können, weil meist Wurzelreste und/oder Samen im Boden verbleiben, die im Folgejahr austreiben.

Geeignete Managementmaßnahmen sind im „Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt: http://docplayer.org/165442697-Riesen-baerenklau-management-und-massnahmenblatt-zu-vo-eu-nr-1143-2014-seite-1.html

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz hat Hinweise zur Bekämpfung und zur Erstellung eines Bekämpfungskonzepts unter Berücksichtigung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel herausgegeben: https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzrechtliche-genehmigungen/anwendung-von-pflanzenschutzmitteln-auf-nichtkulturland/bekaempfung-von-riesenbaerenklau/

Zu Frage 4:

Eine Bekämpfung macht grundsätzlich dort Sinn, wo die entsprechenden Kenntnisse und Ressourcen für langjährige konsequente Bekämpfungsmaßnahmen existieren. Die Wasserbehörden (v. a. Regionalstelle Wasserwirtschaft der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) haben in der Vergangenheit verschiedene mehrjährige Projekte an den Flüssen Nister, Nahe und Mosel sowie deren Zuflüssen zur Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus durchgeführt und führen diese teilweise noch weiter. Die Erfahrung mit dem Projekt an der Nister und ihren Zuflüssen, in dem von 2007 bis 2013 mit Kosten von insgesamt rund 230 000 Euro und dem Einsatz von Personalressourcen des Landes die Anzahl der Pflanzen von rund 50 000 auf unter 100 dezimiert werden konnte, zeigen die Dimension des Aufwandes, der bei starker Verbreitung betrieben werden muss. Im Fall von Fließgewässern ist entscheidend, dass am Oberlauf begonnen wird. Solange dort der Riesen-Bärenklau nicht ausgerottet oder zumindest stark dezimiert ist, werden über das Wasser ständig Samen an den Mittel- und Unterlauf transportiert. Die Projekte zeigen auch, dass die Dezimierung sehr konsequent betrieben werden muss und mit den Jahren zwar weniger aufwändig wird, aber im Grunde keinen Abschluss findet, weil eine vollständige Ausrottung nicht gelingt.

Im Kreis Altenkirchen erfolgt – abgesehen von dem oben beschriebenen erfolgreichen Projekt der Regionalstelle Wasserwirtschaft der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord an der Nister – die Bekämpfung seit ca. 20 Jahren auch vonseiten der Kommunen sowie von Verbands- und Privatseite: Einzelne Pflanzen und Kleinbestände von 5 bis 10 (– 20) großen zweijährigen Pflanzen bis 50 Jungpflanzen werden in der Regel bei normalem Boden meist von Privatpersonen und im Rahmen der Arbeitseinsätze der Dorfgemeinschaften bekämpft. Bei größeren Vorkommen oder stark steinigem Boden werden dann zunehmend die Verbandsgemeinde-Bauhöfe beauftragt, wie es z. B. im Bereich der Alt-VG Flammersfeld für die ganze Wied praktiziert wurde. Daneben gibt es einige sehr aktive Privatleute bzw. Ehrenamtliche, die sehr große Bereiche kontrollieren und dort auch durchaus große Vorkommen ausgraben. Dies ist z. B. in Altenkirchen ein NABU-Aktiver, der die gesamte Altenkirchener Wiedaue bis weit in die Nachbargemeinden freihält, bachaufwärts zur Verringerung der nachkommenden Samen teilweise bis in den Westerwaldkreis. Die bisherigen gemeinsamen Anstrengungen haben den Landkreis Altenkirchen davor verschont, dass ganze Flusstäler nicht zu betreten sind, wie es siegabwärts in Nordrhein-Westfalen in Richtung Eitorf teilweise der Fall ist.

Zu Frage 5:

Soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist, kann gegenüber demjenigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat, deren Beseitigung und dafür bestimmte Verfahren angeordnet werden (§ 40 a Abs. 3 Satz 1 BNatschG). Verantwortlich ist demnach die/der Verhaltensstörerin/Verhaltensstörer. Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver Arten (selbst) beseitigen oder durch Beauftragte beseitigen lassen, wenn eine Beseitigung durch diesen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann (vgl. § 40 a Abs. 4 Satz 1 BNatschG). Zustandsstörerinnen/Zustandsstörer, z. B. Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden (§ 40 a Abs. 3 Satz 2 BNatschG). Private Grundstücksnutzer können die invasiven Arten aber auch selbst beseitigen bzw. Sorge dafür tragen, dass eine Ausbreitung absolut verhindert wird.

Für Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand gelten Besonderheiten. Bei der Bewirtschaftung dieser Grundstücke sollen Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung in einer frühen Phase der Invasion oder Managementmaßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt werden (vgl. § 40 a BNatschG). Die Kommunen, aber auch das Land, sind hier in besonderer Weise verpflichtet, tätig zu werden

Zu Frage 6:

Das Verbrennungsrisiko kann durch Fernbleiben von der Pflanze ausgeschlossen werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Riesen-Bärenklau und die Gefährdung durch ihn durch wiederkehrende Medienberichte ausreichend bekannt sind. Bürgerinnen und Bürger können sich über die Internetseite des Bürger-Unternehmensservice Rheinland-Pfalz, https://BUS.rlp.de unter dem Buchstaben „H“, „Herkulesstaude (Riesenbärenklau) bekämpfen“ näher informieren. Wo vor Ort besondere Gefahrensituationen bestehen, z. B. in der Nähe von Einrichtungen, die von Kindern besucht werden, können die Kommunen die betreffenden Einrichtungen informieren und zusätzlich mit Hinweisschildern analog z. B. zu den Warnungen vor dem Eichenprozessionsspinner auf das Gefährdungspotenzial hinweisen.

Zu Frage 7:

Die Kommunalverwaltungen haben die besten Ortskenntnisse und können daher selbstständig beurteilen, wo eine Bekämpfung aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Sinn macht bzw. unabdingbar ist. Im Rahmen von Gewässerentwicklungs- und Naturschutzprojekten werden darüber hinaus entsprechende Maßnahmen von den zuständigen Behörden und/oder Projektträgerinnen/Projektträger konzipiert und umgesetzt.

Ulrike Höfken
Staatsministerin